

lit.: Sinesius, Schräde, § 126 III. (Sb. II. S. 776 ff.) — Winkler, Handb. Th. II. § 470 (3. Aufl. S. 771 ff.) — Zeitschr. für Kirchenr. und Recht, Sb. VII. Nr. 1, Neue Folge, Bd. XIII. S. 126 ff. — Unterholzner, Schiedsrichters, Sb. II. S. 739 ff. — Struppelmann, Neue Sammlung beachtenswerther Entscheidungen des Ober-Kr. Ger. zu Regd., Bd. III. S. 389 ff. — Dreuburg, Abh. bei Thom. Feinhardt, Bd. II. § 262. — Straffer's Handb. I. 188; II. 24; III. 268, 267; V. 133, 174, 267, 268; XI. 252; XIV. 140; XXII. 43; XXIV. 241; XXV. 214. Pril.

**Synodalverfassung** (XV. I. S. 678, 681) ist auf dem Gebiete der evangelischen Kirche diejenige Organisation, welche die Leitung der allgemeinen, mehr als eine einzelne Einzelgemeinde betreffenden kirchlichen Angelegenheiten verschiedenen Stufen von gewählten und periodisch zusammentretenden Versammlungen (Synoden) von Geistlichen und Laik, resp. für die Zwischenzeit dem Ausschusse derselben anvertraut. Entstanden auf französischem Boden in der dortigen reformirten Kirche und ein Component der Presbyterialverfassung bildend, ist die S. auch nach Deutschland verbreitet worden, aber die einzelnen Landeskirchen, soweit nicht (wie z. B. in Württemberg, Rheinland und Westfalen, Baden, Rheinbayeren) als auch lutherische (z. B. in Hannover, Oldenburg, Württemberg, Königreich Sachsen, Bayern hiesseit des Rheins) bieten hier in ihrer Organisation nur Synodale Elemente, nicht eine reine S. dar, weil man überall das landesherrliche Kirchenregiment festgehalten hat. Die einzige Ausnahme für Deutschland bildet die Konföderation der reformirten Gemeinden Niederdeutschens in Braunschweig, Göttingen, Hildesheim, Mühlhausen und Bückeburg, für welche die alle sechs Jahre zusammentretende, von je zwei Abgeordneten (dem Prediger und einem Weltheben) des Presbyteriums jeder Gemeinde bestehende Synode das unmittelbare über den sechs Einzelgemeinden stehende, mit der „Königlichen und letzten Kirchenregal“ ausgestattete Organ ist, während von dem übrigen S. sich die soweit für die evangelische Kirche lutherisch als auch helvetischen Bekenntnisses gleichmäßig bestimmte Oesterreichische weltliche Kirchenverfassung von 1864 für die Deutsch-Slavischen Kronländer am meisten der reinen Form nähert. Die erst-Erste über den Presbyterium der Einzelgemeinden, welche die S. in Deutschland kennt, ist dem französischen colloque (J. a. a. D. S. 678) nachgebildet und versucht für die Regel die zu einem Superintendentenamt gehörigen Einzelgemeinden. Die betreffenden Synoden (in Rheinland und Westfalen, Württemberg, Oldenburg, Preuss., in Hannover Beyeits, in Baden, Bayern, Württemberg Kaiserthum-Synoden, in Oesterreich Senioratsversammlungen genannt) setzen sich zusammen einmal aus dem Superintendenten (Erlan, Inspektor, Senior), als Vorsitzendem, welcher aber in Rheinland und Baden auf sechs Jahre von den Synoden gewählt wird (J. d. Kr. Superintendent), jedam aus geistlichen und weltlichen Abgeordneten. Als geistliche Abgeordnete fungiren die sämtlichen Prediger, resp. ein Pastoral interimistisch vertretenden Geistlichen des Beyeits (Rheinland und Westfalen, Württemberg, Preussbayeren, Baden, Oesterreich), die ein geistliches Amt innerhalb des Reichs verwaltenden weltlichen Geistlichen in Oldenburg, sämtliche geistliche Mitglieder der Kirchenverstände, die weltlichen Prediger und die Geistlichen öffentlicher Anstalten des Beyeits in Hannover, sämtliche Prediger, resp. weltliche Pfarrverweser, episcopale Vikare, sowie der Hauptprediger in Bayern hiesseit des Rheins und endlich sämtliche weltliche Ortsgeistliche und die weltlichen öffentlichen Anstalten des Defonats in Württemberg. Die weltlichen Abgeordneten, deren Zahl der der geistlichen Mitglieder fast überall entweder gleich oder annähernd gleich namentlich ist, werden, und zwar für die Regel je ein Abgeordneter von jedem Presbyterium, gewählt bald nur für die betreffende Synode (je in Oesterreich), bald für diese und die Zwischenzeit die zur nächsten (je Rheinland und Westfalen, Hannover, Oldenburg), bald auf zwei Jahre (Baden, Bayern hiesseit des Rheins), bald auf drei Jahre (Württemberg), bald auf vier Jahre (Preussbayeren); nur ausnahmsweise sieht die Wahlberechtigung allein den weltlichen Mitgliedern der Presbyterien zu (Hannover, Baden). Wähler sind entweder nur die